Allgemeine Geschäftsbedingungen der Walter Kunze Schrott-und Metallhandels GmbH Freital, Dresden & Großenhain

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben stets Priorität gegenüber denen unserer Geschäftspartner. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn diese vor Geschäftsabschluss schriftlich vereinbart und mit Unterschrift durch die Geschäftsleitung der Walter Kunze Schrott-und Metallhandels GmbH oder deren befähigten Personen anerkannt wurden.

Alle Verkäufe, Einkäufe und Lieferungen liegen ausschließlich nachfolgenden Bedingungen zugrunde:

1. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller mit uns abgeschlossenen Verträge. Für Geschäftsbeziehungen mit Vollkaufleuten gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils neuesten Fassung. Entstehende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich und unwiderruflich ausgeschlossen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in unseren Geschäftsräumen aus und können jederzeit eingesehen werden.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertag zwischen dem Kunden und der Walter Kunze Schrott-und Metallhandels GmbH kommt schriftlich, telefonisch oder persönlich zustande.

Unsere Angebote sind freibleibend.

Der Verkauf von Schrott und NE- Metallen erfolgt zu den handelsüblichen Lieferbedingungen im Schrott und Metallhandel.

3. Ankaufspreise

Unsere Preise sind Nettopreise. Frachten, Zölle und Abgaben, sowie Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe werden zusätzlich berechnet.

Sollten zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung mehr als 4 Kalenderwochen liegen, sind wir berechtigt eine Preiskorrektur durchzuführen.

4. Transporte, Lieferungen und Gefahrenübertragung

Sämtliche Lieferungen müssen frei von Sprengkörpern, ionisierenden Strahlungen, und explosionsverdächtigen Gegenständen sein.

Der Verkäufer versichert, dass die vom ihm gelieferten Waren sein Eigentum sind und weder aus einer strafbaren Handlung stammen noch der Pfändung oder Sicherheitsübertragung unterliegen.

5. Containerdienst

Abstellflächen und Einfahrten müssen durch den Auftraggeber so hergerichtet werden, dass unsere Fahrzeuge oder beauftragte Speditionen ohne Schäden ihre Leistungen erbringen können. Für Schäden jeglicher Art haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Erforderliche öffentliche Genehmigungen für die Durchführung der Leistung, muss durch den Auftraggeber bei den zuständigen Behörden beantragt werden. Die entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Entsorgungsdienstleistung

Für Entsorgungsaufträge bei Abfällen mit negativem Marktwert, behalten wir uns die Zahlung einer Vorkasse vom Auftraggeber vor. Diese wird mit der tatsächlichen Rechnungshöhe verrechnet. Preisanpassungen durch Marktveränderungen behalten wir uns jederzeit vor.

7. Versand und Gefahrenübertagung

Die Ware wird auf Kosten des Käufers versandt. Wir sind in der Wahl der Versandart frei. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person oder Institution übergeben ist. Wir haften insoweit nur für die sorgfältige Auswahl des Spediteurs, des Frachtführers oder der zur Versendung bestimmten Personen oder Institution. Dies gilt auch für die rechtzeitige Ankunft der Ware.

8. Gewichtsermittlung

Das durch Leer- und Vollwiegung festgestellte Gewicht ist maßgebend.

Die Verwiegungen geschehen auf unseren betriebseigenen, geeichten Waagen in unseren Niederlassungen. Eine Verwiegung auf externen Waagen muss durch den Kunden und der Geschäftsleitung oder deren beauftragte Personen schriftlich vereinbart werden. Die Kosten für diese Verwiegungen gehen zu Lasten des Kunden.

9. Zahlungsbedingungen Lieferantengutschriften

Zahlungen aus Lieferantengutschriften werden durch uns bar oder durch Überweisung innerhalb von 28 Werktagen durchgeführt.

Nebenabreden, veränderte Zahlungsziele oder Skontoabzüge müssen schriftlich zwischen dem Kunden und der Geschäftsleitung oder deren bevollmächtigten Personen schriftlich vereinbart werden.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

10. Zahlungsbedingungen Rechnungslegung

Die Zahlung muss am Ende der vereinbarten Zahlungsfrist zu unserer Verfügung bei unserer Bank eingetroffen sein.

In der Auftragsbestätigung nennen wir das Zahlungsziel als Frist, in Rechnungen wird das Zahlungsziel aufgrund der bestätigten Frist berechnet. Zahlungsverzug tritt ohne Mahnung ein, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Frist eingeht. Schecks und Wechsel nehmen wir zur Gutschrift vorbehaltlich ihres Eingangs an.

Die Zahlung gilt mit dem Tag der Wertstellung unserer Bank als erfolgt, an welchem wir über den Gegenwert verfügen können. Tritt Verzug ein, so berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Bundesbank bzw. dem Basiszins nach

Euroeinführungsgesetz. Alle Forderungen gegen einen Kunden werden unabhängig von etwa vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingung nicht eingehalten wird und weitere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden nach unserer Ansicht beeinträchtigen.

Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und bei ausbleibender Vorkasse vom Vertrag zurückzutreten.

Wir können außerdem die Weiterveräußerung und Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des Mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Käufers verlangen.

11. Gewährleistung

Für die von uns gelieferte Ware haften wir innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen wegen festgestellter Mängel oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen festgestellter Mängel sind auf kostenlose Ersatzlieferung beschränkt. Nur wenn Ersatzlieferung fehlschlägt, ist der Verkäufer berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Fehlt der gekauften Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz des Mangels und/oder Des Mangelfolgeschadens sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruhe auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

12. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Der Kunde ist berechtigt, auch in unserem Eigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten.

Er überträgt das Eigentum an dem Verarbeitungsprodukt bereits jetzt auf uns. Übersteigt der Wert des Verarbeitungsproduktes den Wert der gelieferten Ware erheblich, so sind wir verpflichtet, dem Kunden auf erste Anforderungen einen angemessenen Teil des Verarbeitungsproduktes zurück zu übereignen. Der Kunde ist auch berechtigt, in unserem Eigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Er tritt die hieraus entstehenden Forderungen gegen seine Kunden im Voraus an uns ab. Soweit die Forderungen des Kunden den Wert der gelieferten Ware erheblich übersteigen, werden wir auf erste Anforderung einen angemessenen Teil der Forderung an den Kunden zurückabtreten. Im Kontokorrentverkehr erlischt unser Eigentumsvorbehalt erst bei Ausgleich der Saldoforderung. Nimmt der Käufer eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware vor, durch die eine neue Sache entsteht, so gelten wir als Hersteller der neuen Sache und erwerben unmittelbar Eigentum, ohne uns zu verpflichten.

13. Schäden

Für verursachte Schäden unseres Personals haften wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Es entfällt jegliche Haftung, falls der Schaden nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Auftrages schriftlich bei uns angezeigt wird.

Für Schäden durch eingesetzte Speditionen oder Fremdfirmen haftet dieser selbst. Durch Annahme des Auftrages durch den Nachunternehmer, geht diese Pflicht zu diesem über.

14. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Zweifel ist die deutschsprachige Fassung sämtlicher Vertragsbestimmungen maßgebend. Die einheitlichen Kaufgesetze gelten nicht. Der Erfüllungsort ist Dresden. Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht in Dresden vereinbart.

15. Schlussbestimmung

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der Unwirksamkeit oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen. Sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so ist die Lücke durch eine angemessene Regelung auszufüllen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Lücke bei Vertragsabschluss gekannt hätten.